

Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2) — Auslegung der Art. 18 AEUV und 45 AEUV, von Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Abl. L 257, S. 2) sowie von Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Abl. L 74, S. 1) — Begriff „Familienleistungen“ — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, nach der Arbeitnehmern, die ihre berufliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausüben, für jedes Kind, dem Unterhalt gewährt wird, eine Leistung als Steuerermäßigung gewährt wird — Gleichbehandlung — Aussetzung der Gewährung der Familienleistung im Beschäftigungsmitgliedstaat bis zur Höhe der Familienleistung, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats vorgesehen ist — Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

Tenor

Art. 1 Buchst. u Ziff. i und Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine Leistung wie der durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007 über den Kinderbonus eingeführte Kinderbonus eine Familienleistung im Sinne dieser Verordnung darstellt.

(¹) Abl. C 200 vom 7.7.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. Oktober 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Stoilov i Ko EOOD/ Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

(Rechtssache C-180/12) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Wegfall einer Rechtsgrundlage der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Entscheidung — Keine Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen — Erledigung)

(2013/C 367/17)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stoilov i Ko EOOD

Beklagter: Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Abl. L 291, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. L 302, S. 1) sowie von Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Zolltarifliche Einreihung von Waren — Einreihung der Ware (Stoff zum Herstellen von Rollos) in den KN-Code 5407 61 30 aufgrund seiner Eigenschaften als „Gewebe“ oder in den KN-Code 6303 92 10 aufgrund seines einzigen Verwendungszwecks (für Innenrollos) — Anordnung über die Beitreibung von öffentlich-rechtlichen staatlichen Forderungen, die aufgrund der Feststellungen des Gutachtens des Zolllabors eine zusätzliche Verpflichtung zur Entrichtung von Zöllen und Mehrwertsteuer vorsieht — Vertrauensschutz aufgrund der Umstände der Abgabe der Zollanmeldung

Tenor

Auf die vom Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien) vorgelegten Fragen ist nicht zu antworten.

(¹) Abl. C 194 vom 30.6.2012

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Yvon Welte/Finanzamt Velbert

(Rechtssache C-181/12) (¹)

(Freier Kapitalverkehr — Art. 56 EG bis 58 EG — Erbschaftsteuern — Erblasser und Erbe mit Wohnsitz in einem Drittland — Nachlassvermögen — In einem Mitgliedstaat belegenes Grundstück — Anspruch auf Inanspruchnahme eines Freibetrags auf die Steuerbemessungsgrundlage — Unterschiedliche Behandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden)

(2013/C 367/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Yvon Welte

Beklagter: Finanzamt Velbert